

es auch in Straßburg an Sicherheitsmaßregeln nicht fehlen lassen: »Die Stadt war erfüllt von verkleideten Gendarmen und Polizeilaganten, die Garnison durch zwei Kavallerieregimenter verstärkt, die Zitadelle geschlossen; die Geschütze waren in Bereitschaft gestellt und Pulverwagen aufgeföhren«. Glücklicherweise waren es zwei Städte, die als Hauptstädte des deutschen Buchhandels zu bezeichnen sind, die Jahrhundertfeiern in größerem Umfange veranstalteten, es sind dies Leipzig und Stuttgart. In Leipzig wurde drei Tage lang gefeiert, mit Rebeillen, Festgottesdiensten, einem glänzenden Festzug, der Feier auf dem Markte, mit der Festrede des jungen Rahmund Härtel und dem Festmahl in einer gegen 3000 Personen fassenden Festhalle auf dem Augustusplatz. Auch in Stuttgart wurde ähnlich gefeiert, und die dortige Feier wurde in viel höherem Maße zu einem Volksfest, als in Leipzig.

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. in Preußen erwartete man eine neue Ara für Preußen und damit für Deutschland. Die königlichen Huldigungsreden selbst schienen diese Hoffnungen zu nähren. Am 24. Dezember erschien das »Circular an sämtliche königlichen Ober-Präsidenten«, in dem die Berechtigung des Volkes zur öffentlichen Besprechung seiner Interessen anerkannt und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß an der Pressefreiheit der erwachte nationale Geist sich kräftigen und erziehen werde. In diese Zeit fiel die schon oben erwähnte Denkschrift des Börsenvereins, in der die Beschränkung der freien Bewegung und die finanzielle Unsicherheit, die die Zensur auf den allgemeinen geistigen Verkehr in Deutschland ausübt, dargelegt wurde. Zum Teil gingen ja die Wünsche in Erfüllung, insofern die Zensur für Bücher über 20 Bogen aufgehoben wurde. Freilich hatte dies zur Folge, daß verschiedene deutsche Staaten ihre weitergehenden Bestimmungen auf das bundesgesetzliche Maß zurückführten.

Damit war aber die Erfüllung der 2. Hälfte des Gesuchs der Denkschrift vorläufig ausgeschlossen. Im Jahre 1841 verlängerte die Bundesversammlung das Karlsbader Provisorium auf 6 Jahre, und die deutschen Staaten behielten unter den verschiedensten Namen und unter den verschiedensten Formen die Zensur bei. Die Einzelheiten mag man bei Goldfriedrich selbst nachlesen. Sie sind ungemein charakteristisch für diese Zeit, und wir sehen daraus, welche harten Kämpfe der Buchhandel um jeden Fußbreit Freiheit zu bestehen hatte. Ganze Verlage wurden ganz oder zum Teil verboten, so der von Hoffmann & Campe in Hamburg, die »vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb haben«. Heinrich Heine machte sich über diesen Beschluß in bitter-ernster Weise lustig mit den Versen:

»Und wird uns der ganze Verlag verboten,
So schwindet am Ende von selbst die Zensur.«

Dies war eine Ausführung des »berechtigten Beschlusses« vom 20. Dezember 1835, der sich namentlich gegen die Schriften des »Jungen Deutschlands« richtete.

Viel Nutzen hatten eigentlich die Maßregeln nicht; die Verfasser und die Verleger wußten ihnen ein Schnippchen zu schlagen. So wurde »Der Humor auf der Bank der Angeklagten« auf 328 weit- und breitgedruckten Duodezseiten hergestellt — bis zu 320 Seiten wäre er ja zensurpflichtig gewesen — und wirkte natürlich um so kräftiger, als jeder dem Buch schon ansah, daß es ein Hohn auf die Zensurfreiheit der Bücher über 20 Bogen sein sollte.

Die Willkürlichkeiten, die sich die Zensoren zuschulden kommen ließen, würden Bände füllen. So bestimmte der Mannheimer Zensor Uria Sacharaja »aus eigener Vernunft und Kraft« am 21. Februar 1843 unter anderem, daß nach 1 Uhr mittags nicht mehr zensiert werde; »was bis dahin nicht genehmigt ist, kann für die Zeitungsnummer des betreffenden Tages nicht benutzt werden, widrigenfalls Beschlagnahme und Bestrafung ohne vorangehende Beschlagnahme eintritt«. Die anderen Punkte dieser »Censurordnung« waren der eben mitgeteilten ebenbürtig.

Was für Schriften verboten wurden, kann man heute kaum für möglich halten. Im Kurfürstentum Hessen wurde z. B. Eichelberg, Lehrbuch der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, 1. Abt. Zoologie, 1. Band, Wirbeltiere, verboten, ferner Etmüller, Gudrunlied nebst einem Wörterbuch, Fröbel, Grundzüge eines Systems der Kristallogie. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Die Leitung der Großen Berliner Kunstausstellung 1914 veröffentlicht nachstehende Erklärung:

Auf die Notiz, die durch die deutschen Zeitungen gegangen ist, daß die deutsche Abteilung der Lyoner Ausstellung seitens der französischen Regierung konfisziert und zugunsten der Stadt Lyon versteigert wird, sind eine große Anzahl von Anfragen an uns ergangen über das Schicksal der französischen, englischen und belgischen Kunstwerke, die in der Großen Berliner Kunstausstellung 1914 ausgestellt waren. Wir können darauffhin mitteilen, daß diese Werke in einem von der Königlich Preussischen Staats-Regierung zur Verfügung gestellten Räume bis zum Ablauf des Krieges aufbewahrt werden sollen, um nachdem den betr. Eigentümern zugestellt zu werden. Von einer Beschlagnahme seitens unserer Regierung, die wohl nach den Lyoner Vorgängen verständlich wäre, verlautet nichts. Eine Beschlagnahme durch uns verbietet sich aus rein rechtlichen Gründen. Die gleichzeitig an uns gerichtete Anfrage bezüglich der auf der Bugra in Leipzig ausgestellt gewesenen Werke feindlichen Ursprungs sind wir nicht zu beantworten in der Lage. Rechtlich stellt sich dort die Angelegenheit erheblich schärfer als bei uns, da dort feindliches Staatseigentum im Werte von mehreren Millionen außer dem Privateigentum in Frage kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Kommission für die Große Berliner Kunstausstellung 1914
Langhammer, Vorsitzender.

Wie die Leitung der Bugra durch ihren Vorsitzenden, Herrn Geheimen Hofrat Dr. Volkman, Leipzig, wiederholt zu erkennen gegeben hat, ist sie sich ihrer Verantwortlichkeit allen Ausstellern gegenüber voll bewußt, so daß keiner in seinen Rechten geschmälert werden wird.

Zur Postkarten-Zensur in Bayern. — Mit Einführung der Postkartenzensur durch das kgl. Bayer. Kriegsministerium wurde von diesem verfügt, daß jede Postkarte den vollen Namen des Druckers und des Verlegers tragen müsse. Der Vorstand des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie hat nun in einer Eingabe unter ausführlicher Erklärung der den Grossisten und Verlegern aus diesem Erlaß erwachsenden Schäden um Aufhebung der betreffenden Bestimmung gebeten. Daraufhin ist ihm folgende Entschliebung des Bayer. Kriegsministeriums zugegangen:

»Das Kriegsministerium hat in Würdigung der von dem verehrlichen Schutzverband vorgebrachten Gründe folgenden Entscheid getroffen:

Jene Verleger, die dem Pressereferat des Kriegsministeriums bzw. den für ihren Druckort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos ein Firmenzeichen zur Kenntnis bringen, das deutlich lesbar auf den Ansichtskarten aufgedruckt wird, sind von der Angabe des Namens usw. des Herausgebers auf den Karten befreit.

Der verehrliche Schutzverband wird ersucht, diese Ausnahmebestimmung den Interessenten mitzuteilen.«

Warenzeichenschutz. — Bei dem Kaiserlichen Patentamt werden jetzt häufig Anmeldungen eingereicht, in denen für Worte und Darstellungen, die auf die gegenwärtigen kriegerischen und politischen Ereignisse Bezug haben, der Warenzeichenschutz begehrt wird. Die freie Benützung solcher Worte und Darstellungen (z. B. der Namen von Schlachten, Schiffen, Heerführern usw.) bei der Ausstattung und Feilbietung von Waren entspringt einem allgemeinen Bedürfnisse, und der Verkehr sieht in solchen Zeichen mehr einen Ausdruck vaterländischer Gesinnung als einen geschäftlichen Hinweis auf eine bestimmte Ursprungsstätte der Ware. Bezeichnungen dieser Art entbehren daher im allgemeinen der Unterscheidungskraft im Sinne des § 1 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 und dürfen nicht durch Eintragung in die Zeichenrolle zum Gegenstand von Sonderrechten einzelner gemacht werden. Von den zuständigen Abteilungen des Patentamtes werden daher Anmeldungen, die diesem Grundsatz widersprechen, zurückgewiesen. Es wird den Gewerbetreibenden empfohlen, zur Ersparung von Kosten und Umständen von der Einreichung derartiger aussichtsloser Anmeldungen Abstand zu nehmen.

Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht. — Im 10. Heft des »Zentralblattes f. die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen« erläßt der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten für Preußen nachstehende Bekanntmachung: In dem Gebäude Berlin NW. 40, Invalidenstr. 57/60, in dem seit dem Jahre 1899 alljährlich Fortbildungskurse für Lehrer der Naturwissenschaften abgehalten worden sind, beabsichtige ich vom 1. Oktober d. J. ab eine Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht einzurichten. Dieser Anstalt soll die Vorbereitung und Leitung der naturwissen-